



# Reglement Förderprogramm Energie

1. Januar 2024

**Erlass**

Beschluss des Gemeinderates am 05.02.2024

Publikation: 14.03.2024

Inkrafttreten: 01.01.2024

## Reglement Förderprogramm Energie

### Allgemeine Bestimmungen

Zweck	<b>Art. 1</b> Das vorliegende Förderprogramm soll Anreiz schaffen um vermehrt auf erneuerbare Energien zu setzen, sowie zur Steigerung der Energieeffizienz, vorwiegend im Bereich Sanierung und bei Neubauten.
Fördertatbestände / Beitragshöhe	<b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Der Ersatz einer Öl- / Elektroheizung durch Wärmepumpe, Pellets-Heizung oder Anschluss an den Wärmeverbund wird mit einer Pauschale von CHF 2'500.00 unterstützt.  <sup>2</sup> Der Neubau einer thermischen Solaranlage wird mit einer Pauschale von CHF 1'000.00 unterstützt.  <sup>3</sup> Der Neubau einer Photovoltaikanlage wird mit einer Pauschale von CHF 1'000.00 unterstützt.  <sup>4</sup> Der Neubau einer öffentlich zugänglichen Ladestation für Elektroautos wird mit einer einmaligen Pauschale von CHF 500.00 unterstützt.
Bedingungen / Auflagen	<b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Der Anlagen-/ Objektstandort muss sich innerhalb der Gemeinde Hindelbank befinden.  <sup>2</sup> Die Planungs-/ Installationsfirmen müssen aus der Schweiz stammen.  <sup>3</sup> Das neue Heizsystem muss eine fest installierte Heizung ersetzen. Der Wärmebedarf wird zu 100% über die neue Heizung oder weitere erneuerbare Energien gedeckt.  a) Thermische Solaranlage: Kollektorfläche von mind. 4 m <sup>2</sup>  b) PV-Anlagen: Mindestgrösse der Anlage: 2 kWp oder ca. 15 m <sup>2</sup>  c) Die Ladestation E-Auto muss von einem Elektriker installiert werden.  d) Die Ladestation E-Auto muss in eine Basisinstallation / Lademanagement integriert sein.

### Verfahren

Grundsätzliches	<b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Die Eigentümerschaft ist verantwortlich für die Eingabe vollständiger und unterschriebener Gesuche, die Einhaltung der Förderbedingungen, der gesetzten Fristen und für die Richtigkeit der Angaben.  <sup>2</sup> Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, wird auf das Gesuch nicht eingetreten.
-----------------	--

Einreichung **Art. 5** Gesuche um Förderbeiträge sind mit allen für die Prüfung notwendigen Unterlagen bei der Bauverwaltung Hindelbank einzureichen.

Beilagen **Art. 6** <sup>1</sup> Den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Gesuchen sollen folgende Unterlagen beiliegen:

- a) Ersatz Öl- / Elektroheizung durch WP, Holz/Pellets, Wärmeverbund: Offerte Heizung, Fotos der bestehenden Anlage
- b) Thermische Solaranlage: Offerte thermische Solaranlage, Berechnung der Leistung (falls in der Offerte ersichtlich, nicht benötigt)
- c) Photovoltaikanlage: Offerte PV-Anlage, Berechnung Leistung kWp (falls in der Offerte ersichtlich, nicht benötigt)
- d) Private Ladestation E-Auto: Offerte private Ladestation

<sup>2</sup> Die Bauverwaltung ist berechtigt zur Beurteilung der Gesuche ergänzende Unterlagen einzufordern.

Zeitpunkt **Art. 7** <sup>1</sup> Die Gesuche sind zwingend vor Baubeginn / Umsetzung der Massnahme / Erstellung des definitiven Berichtes einzureichen.

<sup>2</sup> Die Auszahlung der Fördergelder erfolgt mit dem Rechnungsbeleg und dem Abnahmeprotokoll der Anlage.

### Finanzierung

Grundsätzliches **Art. 8** <sup>1</sup> Beiträge können zugesichert werden, bis der Fördertopf ausgeschöpft ist. Nach dem Prinzip «First come, first serve».

<sup>2</sup> Die Förderbeitragszusicherung gilt für 12 Monate ab Zusicherungsdatum.

<sup>3</sup> Grundsätzlich besteht kein Anspruch. Die Gemeinde Hindelbank behält sich vor, in Spezial- und Grenzfällen einseitig und abschliessend im Sinne des Förderziels zu entscheiden.

<sup>4</sup> Wird nach der Beitragszusicherung festgestellt, dass Vorgaben nicht eingehalten oder keine resp. unvollständige Unterlagen eingereicht wurden, erfolgt eine Absage.

### Rückforderung

Zeitpunkt **Art. 9** Die Gemeindeverwaltung verfügt die vollständige oder teilweise Rückerstattung ausbezahlter Beiträge zuzüglich Zinsen, wenn der Beitrag durch unwahre oder irreführende Angaben erwirkt worden ist.

### Rechtspflege, Inkrafttreten

Rechtspflege **Art. 10** Die Rechtspflege richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) des Kantons Bern.

Inkrafttreten

**Art. 11** Das Reglement Förderprogramm Energie tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

Hindelbank, 05.02.2024 (GRB-2024-291)

**Gemeinderat Hindelbank**

Der Präsident      Die Sekretärin

*Sig. D. Wenger*      *Sig. J. Regez*

Daniel Wenger      Jasmin Regez

**Auflagezeugnis**

Der Gemeinderat hat das Reglement Förderprogramm Energie 2024 am 05.02.2024 in Anwendung von Art. 12 & 26 OgR genehmigt. Gemäss Art. 27 OgR wurde dieser Beschluss im amtlichen Anzeiger vom 14.03.2024 publiziert. Das fakultative Referendum wurde nicht ergriffen. Die Inkraftsetzung des Reglements Förderprogramm Energie 2024 wurde gestützt auf Art. 45 der Gemeindeverordnung im amtlichen Anzeiger vom 23.05.2024 veröffentlicht.

Hindelbank, 24.06.2024

Die Gemeindeschreiberin

*Sig. J. Regez*

Jasmin Regez